

## Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

### „Berufsausbildung – Teil 2“

#### 1. Probezeit und Kündigung

Zu Beginn der Ausbildung gibt es eine **Probezeit**. Sie dauert in der Regel **mindestens ein und höchstens vier Monate**. In dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis **ohne Angabe von Gründen vom Auszubildenden und Ausbilder gekündigt werden**.

Nach der Probezeit unterliegt der Auszubildende einem **besonderen Kündigungsschutz**. Ihm kann nur aus **wichtigem Grund** gekündigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel **Diebstahl** oder **Beleidigung**. Eine solche Kündigung ist immer **fristlos**, das heißt, das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Tag der Kündigungsübergabe.

Der Auszubildende kann den Ausbildungsvertrag mit einer **Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen**, wenn er sich z.B. in einem anderen Beruf ausbilden lassen möchte.

Nach Abschluss der Ausbildung ist keine Kündigung erforderlich, da das Vertragsverhältnis **automatisch erlischt**. Der Auszubildende ist auch nicht verpflichtet, den Auszubildenden ins seiner Firma weiter zu beschäftigen.

#### 2. Rechte und Pflichten

**Rechte und Pflichten** des Auszubildenden stehen im **Berufsbildungsgesetz** und der **Handwerksordnung**. Die Vorschriften zum Berufsschulbesuch stehen im **Jugendarbeitsschutzgesetz**.

Das **Berufsbildungsgesetz** gilt für die Bereiche Berufsausbildung, Weiterbildung und

Umschulung.

Als **Weiterbildung** bezeichnet man Maßnahmen, die den Teilnehmer in seinem erlernten Beruf zusätzlich qualifizieren. Mit einer **Umschulung** ist ein Berufswechsel verbunden, d.h. der Teilnehmer kann seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben und lernt daher einen anderen Beruf.

Mit dem Berufsausbildungsvertrag entstehen sowohl für den Auszubildenden als auch für den Betrieb / Ausbildenden **Pflichten**. Die wichtigsten Pflichten sind in dieser Tabelle aufgeführt:

Betrieb und Ausbilder	Auszubildender
<b>Fürsorgepflicht:</b> Charakterlich fördern und vor Schäden und Gefahren bewahren	<b>Gehorsamspflicht:</b> Den Weisungen Folge leisten
<b>Vergütungspflicht:</b> Den vereinbarten Lohn auszahlen	<b>Sorgfaltspflicht:</b> Werkzeuge und andere Gegenstände pfleglich behandeln
<b>Zeugnispflicht:</b> Am Ende der Ausbildung ein Zeugnis ausstellen	<b>Schweigepflicht:</b> Betriebsgeheimnisse nicht weitergeben
<b>Ausbildungspflicht:</b> Ausbildungsinhalte vermitteln	<b>Berufsschulpflicht:</b> Die Berufsschule pünktlich und regelmäßig besuchen
<b>Weitere Pflichten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Führung des Ausbildungsnachweises überwachen</li> <li>- den Auszubildenden zum Berufsschulbesuch freistellen</li> <li>- Ausbildungsmittel kostenlos bereitstellen</li> </ul>	<b>Weitere Pflichten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ausbildungsnachweis sorgfältig führen</li> <li>- die vereinbarte Arbeitsleistung erbringen</li> <li>- Bei Abwesenheit Betrieb und Schule benachrichtigen und die vorgeschriebenen Belege einreichen</li> </ul>

Die Inhalte der betrieblichen Ausbildung sind in der **Ausbildungsordnung** festgelegt.